WAS SAGT DAS ARBEITSRECHT ZU...?

EU-Richtlinien

Von Josef Tschöll und Alexander Brenner-Knoll

Im Bereich des Arbeitsrechtes wurden für die EU-Mitgliedstaaten einige EU-Richtlinien erlassen, etwa für die Elternzeit, die Lohngleichheit bei gleicher Arbeit, die vorübergehende Entsendung von Beschäftigten in andere EU-Länder usw. Ziel ist es, unter anderem zu starke Unterschiede bei den Arbeitsbedingungen zwischen den EU-Ländern, die den Wettbewerb im Binnenmarkt verfälschten könnten, zu vermeiden. Grundsätzlich bleiben das Arbeitsrecht und die Sozialgesetzgebung aber in der Zuständigkeit der Länder.

1 Wie entstehen die EU-Richtlinien, die das Arbeitsrecht betreffen?
Die EU-Kommission arbeitet die Richtlinien aus und das Europäische Parlament und der Europäische Rat (die Staats- und Regierungschefs der Mitgliedstaaten) verabschieden sie. Bei der Vorbereitung von Regelungen zum Arbeitsrecht spielen die Spitzenorganisationen der europäischen Gewerkschaften und Arbeitgeberverbände eine besondere Rolle, weil sie die EU-Kommission in der Vorbereitungsphase anhören muss. Außerdem können die europäischen Sozialpartner Vereinbarungen auf dem Gebiet des Arbeitsrechts schließen, die dann die Grundlage für eine entsprechende EU-Richtlinie bilden. Bei der Ausarbeitung von Richtlinien versuchen auch Vertreter verschiedener Interessensgruppen ihren Einfluss geltend zu machen.

Es gibt einige europäische Richtlinien, die das Arbeitsrecht betreffen. Shutterstock

2 Was passiert, wenn ein Mitgliedstaat Richtlinien nicht oder unzureichend umsetzt?
EU-Richtlinien müssen binnen einer festgelegten Frist von den Mitgliedsstaaten in nationales Recht umgewandelt werden. Wenn ein Land das nicht fristgerecht oder nur unzureichend erledigt, kann die EU-Kommission ein Vertragsverletzungsverfahren beim Europäischen Gerichtshof (EuGH) einleiten. Das kann dann zur Verurteilung des Mitgliedstaates führen. Außerdem holt die EU-Kommission bei den Ländern periodisch Berichte ein, ob die Zielsetzungen der Richtlinie tatsächlich erreicht werden.

3 Welche Rolle spielt der Europäische Gerichtshof im Bereich des Arbeitsrechts?
Der EuGH mit Sitz in Luxemburg ist das rechtsprechende Organ der EU. Zu seinen Aufgaben zählt auch die Vorabentscheidung über die Auslegung des Unionsrechts, wenn dazu ein Gericht eines Mitgliedstaates einen Antrag stellt. Der Europäische Gerichtshof wird daher auch sehr oft zu Vorabentscheidungen bei Arbeitsstreitfällen angerufen (siehe Info-Box). © Alle Rechte vorbehalten

ZUM THEMA

Einige Urteile des EuGH zum Arbeitsrecht

► Arbeit auf Abruf nicht für Über-25-Jährige:
Der Europäische Gerichtshof (im Bild) hat auf Antrag eines italienischen Gerichts entschieden, dass die Entlassung eines auf Abruf beschäftigten Arbeitnehmers (contratto intermittente) mit Erreichung des 25. Lebensjahres rechtens ist (Verfahren C 143/16 Abercrombie & Fitch Italia Srl). Denn nach dem italienischen Gesetz (VO Nr. 82/2015) dürfen Über-25-Jährige nicht mehr auf Abruf beschäftigt werden. Der EuGH hat festgelegt, dass es sich bei einer Entlassung wegen Erreichung des 25. Lebensjahres nicht um eine Diskriminierung aufgrund des Alters handelt. Die betreffende Bestimmung ist zulässig, weil damit die Beschäftigung von Jugendlichen gefördert werden soll. Die Richter in Italien müssen diese Vorabentscheidung in der Folge bei ihrem Urteil beachten.

► Kettenarbeitsverträge in Opernhäusern zulässig:
Im Verfahren C 331/17 (Martina Sciotto gegen die Fondazione Teatro dell'Opera di Roma) hat der EuGH festgestellt, dass die Beschäftigung mit einer Reihe von hintereinander folgenden Zeitverträgen in einem Opernhaus zulässig ist. Es handle sich in diesem Fall nicht um einen sonst verbotenen Kettenarbeitsvertrag, so das Gericht. Deshalb könne von einem Opernhaus nicht die automatische Umwandlung der befristeten Beschäftigung in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis verlangt werden.

► Kopftuchverbot ermöglicht Entlassung:
Der Europäische Gerichtshof hat in mehreren Urteilen klar gestellt, dass Arbeitgeber das Tragen eines Kopftuchs untersagen dürfen, wenn weltanschauliche Zeichen in der Firma allgemein verboten sind und wenn es gute Gründe dafür gibt. Die Entlassung von Musliminnen, die dem Kopftuchverbot zuwiderhandeln, stellt in solchen Fällen keine Diskriminierung dar und ist somit rechtens. Wünsche von Kunden, die ein Kopftuch ablehnen, reichen hingegen nicht aus, um eine Entlassung zu rechtfertigen. ©

DER EXPERTE ANTWORTET

Hubert Berger
Kanzlei Lanthaler + Berger + Bordato + Partner

Überweisung ins Ausland

Ich überweise meinem im Ausland lebenden Sohn regelmäßig Geld auf sein ausländisches Bankkonto. Muss ich in Italien etwas erklären? Auf das Konto meines Sohnes habe ich keinen Zugriff, und es dient seinem Lebensunterhalt.
Grundsätzlich ist das Finanzvermögen im Ausland in der Steuererklärung im Formblatt RW zu Informationszwecken anzugeben. Die Erklärungspflicht besteht aber nur für in Italien im Sinne des Steuerrechts ansässige Personen und für Vermögen, über das der Steuerpflichtige verfügen kann. Da Sie nicht bevollmächtigt sind, Transaktionen über das Konto durchzuführen, entsteht für Sie keine Erklärungspflicht. Ist Ihr Sohn im Ausland ansässig, besteht auch für ihn keine Erklärungspflicht in Italien.

Steuererklärung: Frist

Bis wann kann ich die vorausgefüllte Steuererklärung 730 über das Portal des Steueramtes verschicken?
Steuerpflichtige können über ihren persönlichen Zugang auf der Seite der Einnahmenagentur die vorausgefüllten Steuererklärungen einsehen, ergänzen und versenden. Der Zugang erfolgt über die bei der Einnahmenagentur beantragten Zugangsdaten oder mittels SPID (System für die digitale Identität). Die Versendung des Vordrucks 730 ist seit dem 2. Mai möglich und muss bis spätestens 23. Juli 2019 erfolgen. Eine eventuelle Saldo- und erste Vorauszahlung hat aber bereits bis spätestens 1. Juli 2019 zu erfolgen. Mit einem Aufschlag von 0,4 Prozent kann die Zahlung bis zum 31. Juli 2019 aufgeschoben werden. ©

* * *

Falls Sie Steuerfragen haben, dann schicken Sie diese an die „WIKU"-Redaktion (dolomiten.wirtschaft@athesia.it).